



UNABHÄNGIGER  
FINANZSENAT

Außenstelle Wien  
Senat 17

GZ. RV/3435-W/10

## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des X, vom 13. Oktober 2010 gegen den Bescheid des Finanzamtes Y vom 17. September 2010 betreffend Rückzahlung eines Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld 2004 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid betreffend Rückzahlung eines Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld für das Jahr 2004 bleibt unverändert.

### Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw.) ist Vater des 2002 geborenen Kindes ER. Der Bw. war nicht mit der Kindesmutter verheiratet.

Von der Kindesmutter wurde im Jahr 2004 ein Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld in Höhe von € 363,60 bezogen.

Das Finanzamt forderte mit Bescheid vom 17. September 2010 vom Bw. die Rückzahlung der ausbezahlten Zuschüsse zum Kinderbetreuungsgeld für das Jahr 2004 in Höhe von € 363,60. Der Abgabe wurde gemäß § 19 KBGG (Kinderbetreuungsgeldgesetz) ein errechnetes Einkommen von € 29.995,92 für das Jahr 2004 zu Grunde gelegt.

Gegen diesen Bescheid erhob der Bw. Berufung und führte aus, dass er nicht einsehe, wieso Krankenkassen ohne Prüfung sozialer Umfelder auf Kosten Dritter Gelder verteilen dürfen.

---

Der Bw. teilte mit, dass er für das betroffene Kind freiwillig und ausreichend aufgekommen sei und keine Vorteile für das Kind sehe.

Der Bw. ersuchte um Auskunft, ob die auszahlende Stelle die „soziale Schwäche“ der Kindesmutter ermittelt habe.

Der Bw. erklärte, er habe keinen Antrag auf Gewährung des Zuschusses gestellt und sehe die Rückforderung als Nötigung an.

Der Bw. stellte fest, dass er die vorhandene Konstruktion der Zuschüsse für „dubios“ halte und verlangte die Aufhebung des Bescheides

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Strittig ist im vorliegenden Fall die Rückzahlung ausbezahilter Zuschüsse zum Kinderbetreuungsgeld für das Jahr 2004 in Höhe von € 363,60 durch den Bw.

Der Unabhängige Finanzsenat geht im vorliegenden Fall von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bw. ist Vater des 2002 geborenen Kindes ER.

Der Bw. war mit der Kindesmutter nicht verheiratet.

Die Kindesmutter hat für den Zeitraum 1. 1. 2004 bis 29. 2. 2004 neben dem Kinderbetreuungsgeld den Betrag von € 363,60 als Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld von der zuständigen Gebietskrankenkasse bezogen.

Der Bw. verfügte im Jahr 2004 über ein Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 in Höhe von € 29.995,92.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den im Abgabeninformationssystem des Bundes gespeicherten Einkommensdaten der Kindesmutter und des Bw., sowie den Angaben des Bw.

Der Sachverhalt ist folgendermaßen rechtlich zu würdigen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 KBGG in der für 2004 geltendem Fassung hatte die Mutter des am 24. Februar 2002 geborenen Kindes ER als allein stehender Elternteil gemäß § 11 KBGG Anspruch auf Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld in Höhe von € 6,06 pro Tag.

Gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 KBGG hat der Elternteil des Kindes eine Rückzahlung ausbezahilter Zuschüsse zum Kinderbetreuungsgeld zu leisten, wenn an den anderen Elternteil ein Zuschuss gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 KBGG ausbezahlt wurde. Erhält den Zuschuss ein allein stehender Elternteil, dann trifft die gesetzliche Rückzahlungspflicht den jeweils anderen Elternteil. Diese

---

Rückzahlungsverpflichtung wird in den Gesetzesmaterialien damit gerechtfertigt, dass nachträglich eine Gleichstellung mit verheirateten Elternteilen gleicher Einkommensverhältnisse erreicht werden soll, die keinen Zuschuss erhalten haben, bei denen der Vater für den der Mutter durch die Kinderbetreuung entstehenden Einkommensverlust wirtschaftlich beizutragen hat.

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 KBGG beträgt die Abgabe in den Fällen des § 18 Abs. 1 Z 1 KBGG bei einem jährlichen Einkommen von mehr als € 27.000,- 9% des Einkommens.

Als Einkommen für Zwecke der Rückzahlung ausbezahlter Zuschüsse zum Kinderbetreuungsgeld gilt gemäß § 19 Abs. 2 KBGG das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 zuzüglich steuerfreier Einkünfte im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 5 lit. a bis d EStG 1988 und Beträge nach den §§ 10 und 12 EStG 1988, soweit sie bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen wurden.

Gemäß § 20 KBGG ist die Abgabe im Ausmass des Zuschusses, der für den jeweiligen Anspruchsfall im Anspruchsjahr ausbezahlt wurde, zu erheben.

Der Abgabenanspruch entsteht gemäß § 21 KBGG mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Einkommensgrenze gemäß § 19 KBGG erreicht wird, frühestens mit Ablauf des Kalenderjahres der Geburt des Kindes, letztmals mit Ablauf des auf die Geburt des Kindes folgenden 7. Kalenderjahres.

Im vorliegenden Fall wurde an die Mutter des Kindes ER im Jahr 2004 ein Zuschuss in Höhe von € 363,60 ausbezahlt. Der Bw. hat im Jahr 2004 ein gemäß § 19 KBGG maßgebliches Einkommen von € 29.995,92 bezogen.

Die Frage der Prüfung der Auszahlungsmodalitäten der Krankenkasse, sowie die Frage inwieweit die „soziale Schwäche“ der Kindesmutter durch die zuständige Krankenkasse überprüft wurde, fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Unabhängigen Finanzsenates. Der Unabhängige Finanzsenat hat nur die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit des vom Finanzamt erlassenen Abgabenbescheides zu überprüfen. Auch die nach Ansicht des Bw. vorliegenden Gleichheitswidrigkeit der gesetzlichen Regelungen unterliegt nicht der Beurteilung durch den Unabhängigen Finanzsenat, dieser hat gemäß Art 18 Bundesverfassungsgesetz die geltenden Gesetze zu vollziehen.

Durch den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 KBGG durch die Mutter und die Überschreitung des maßgeblichen Einkommens durch den Vater (Bw.) entstand für den Bw. die Rückzahlungsverpflichtung nach § 18 Abs. 1 Z 1 KBGG und die dafür festgesetzte Abgabe beträgt € 363,60.

---

Der Bescheid vom 17. September 2010, mit dem der Bw. verpflichtet wurde, die der Kindesmutter seines Kindes ER im Jahr 2004 ausbezahlten Zuschüsse zum Kinderbetreuungsgeld im Ausmaß von € 363,60 zurückzuzahlen, entspricht daher der Rechtslage.

Was den vom Bw. angeführten Einwand, dass er Unterhalt für sein Kind bezahle, betrifft, ist auszuführen, dass die genannten gesetzlichen Bestimmungen die Rückzahlungsverpflichtung nicht davon abhängig machen, ob und inwieweit der Bw. seinen Unterhaltsverpflichtungen nachkommt.

Auch bezüglich der zahlreichen vom Bw. im Verfahren gestellten Fragen zu den Auszahlungsmodalitäten der Krankenkasse, der vom Bw. angesprochenen seiner Meinung nach bestehenden Gleichheitswidrigkeit der gesetzlichen Regelungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes wird abschließend ausgeführt, dass im gegenständlichen Verfahren nur geprüft werden muss, ob der vom Finanzamt angenommene dem Bescheid zu Grunde gelegte Sachverhalt zutrifft und ob in Anwendung der gesetzlichen Vorschriften die zutreffende rechtliche Würdigung getroffen wurde.

Im vorliegenden Fall wurde entsprechend dem festgestellten Sachverhalt in Anwendung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes zutreffend festgestellt, dass eine Rückzahlungsverpflichtung des Bw. vorliegt.

Die Berufung des Bw. war aus den oben angeführten Gründen abzuweisen.

Ergeht auch an das Finanzamt

Wien, am 23. November 2010